



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. September 2013  
(OR. en)**

**12009/1/13  
REV 1**

**COASI 108  
ASIE 32  
PESC 825  
COHOM 146  
CONOP 85  
COTER 82  
JAI 595  
WTO 151  
AGRI 454  
ENER 350  
TRANS 371  
TELECOM 191  
ENV 673  
EDUC 291**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0120 (NLE)**

---

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 8949/13 - COM(2013) 230 final

---

Betr.: Entwurf von Beschlüssen des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits

– Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. April 2013 den Vorschlag<sup>1</sup> für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits übermittelt.

---

<sup>1</sup> 8949/13 – COM(2013) 230 final

2. Der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung<sup>2</sup> des Rahmenabkommens wurde vom Rat am 27. Oktober 2009 angenommen. Das Abkommen<sup>3</sup> wurde mit Indonesien am 9. November 2009 vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.
3. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist für den Abschluss des Abkommens die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich.
4. Die Gruppe "Asien – Ozeanien" hat den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in ihren Sitzungen vom 15. Mai und 4. Juni 2013 geprüft. Der Vorschlag stützt sich auf die Artikel 207 und 209 AEUV als materielle Rechtsgrundlagen und auf Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV als verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage.
5. Im Lichte des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Rates<sup>4</sup> vom 18. April 2013 hinsichtlich der Aufnahme zusätzlicher materieller Rechtsgrundlagen, und angesichts der Rechtsgrundlagen, die in den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit den Philippinen<sup>5</sup> zusätzlich aufgenommen wurden, ist die Gruppe "Asien – Ozeanien" übereingekommen, die drei folgenden zusätzlichen Rechtsgrundlagen in den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens mit Indonesien aufzunehmen: Artikel 79 Absatz 3 AEUV – Rückübernahme; Artikel 91 und 100 AEUV – Beförderung; Artikel 191 Absatz 4 AEUV – Umwelt.
6. Die erste Konsequenz der Angabe einer materiellen Rechtsgrundlage wie Artikel 79 Absatz 3 AEUV, die unter den Dritten Teil Titel V des AEUV fällt, besteht darin, dass sie die Anwendung der Protokolle Nrn. 21 und 22 auslöst, gemäß denen das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark sich nicht an der Annahme von Maßnahmen beteiligen, die nach Titel V vorgeschlagen werden. Nach den Artikeln 3 und 4 des Protokolls Nr. 21 haben das Vereinigte Königreich und Irland jedoch die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags mitzuteilen, dass sie sich an der Annahme des Beschlusses beteiligen möchten.

---

<sup>2</sup> 14028/09

<sup>3</sup> 14032/09 + COR 1

<sup>4</sup> 8566/13

<sup>5</sup> 15615/1/10

7. Die zweite Konsequenz besteht darin, dass der Beschlussentwurf, falls er Bereiche betrifft, die gleichzeitig unter Titel V und unter andere Titel der Verträge fallen, und sich auf eine Rechtsgrundlage nach diesen Titeln stützt, in zwei getrennte Beschlüsse aufzuspalten wäre, und zwar einen Beschluss mit Bezug auf Titel V und einen anderen Beschluss mit Bezug auf die sonstigen Zuständigkeiten der Union.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich am 23. Mai 2013 mit den zentralen Fragen der Aufnahme materieller Rechtsgrundlagen und der daraus hervorgehenden Aufspaltung eines Beschlussentwurfs befasst, und zwar in Bezug auf die Empfehlung<sup>6</sup> für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, sich im Namen der EU an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung der Manipulation von Sportergebnissen zu beteiligen. Der AStV ist übereingekommen, die Empfehlung aufzuspalten, so dass zwei Beschlussentwürfe abschließend überarbeitet werden, die zusätzliche materielle Rechtsgrundlagen enthalten sollten.
9. Daher hat die Gruppe "Asien – Ozeanien" am 27. September 2013 Einvernehmen über zwei Entwürfe von Beschlüssen des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens mit Indonesien a) mit Ausnahme der die Rückführung betreffenden Angelegenheiten und b) in Bezug auf die die Rückführung betreffenden Angelegenheiten erzielt.
10. Zur Vorbereitung des Abschlusses des Abkommens wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
  - = auf einer seiner kommenden Tagungen als A-Punkt beschließt, die Entwürfe von Beschlüssen des Rates über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 11250/13 + COR 1 (fr) + COR 2 (en) und 11313/13 + COR 1 (fr) + COR 2 (en)) sowie den Wortlaut des Abkommens (Dok. 14032/09 + COR 1 (en) + COR 2 (fr) + COR 3 (hu)) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln;
  - = die in der Anlage wiedergegebenen Erklärungen in sein Protokoll aufnimmt.

---

<sup>6</sup> 9223/13

**Erklärung der Kommission für das Ratsprotokoll**

Die Kommission ist mit der Aufnahme von Artikel 79 Absatz 3, Artikel 91, Artikel 100 und Artikel 191 Absatz 4 AEUV als zusätzliche Rechtsgrundlagen für den Abschluss des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Indonesien nicht einverstanden. Diese Frage ist bereits in Bezug auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit den Philippinen vor dem Gerichtshof anhängig.

**Erklärung für das Ratsprotokoll**

**Erklärung Österreichs**

**zu den Beschlüssen des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits**

Österreich ist der Auffassung, dass Beschlüsse des Rates gemäß Artikel 218 AEUV stets alle Bestimmungen einer Übereinkunft betreffen. Eine Aufteilung in mehrere Beschlüsse, die sich auf einzelne Artikel einer Übereinkunft beziehen, ist rechtlich nicht möglich.

**Erklärung für das Ratsprotokoll**

**Erklärung der Tschechischen Republik**

**zu den Beschlüssen des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits**

Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass Beschlüsse des Rates gemäß Artikel 218 AEUV sich während des gesamten Prozesses des Abschlusses der sogenannten gemischten Abkommen auf alle Bestimmungen der jeweiligen Abkommen beziehen sollten. Eine Aufteilung in zwei Beschlüsse, die sich jeweils auf unterschiedliche Artikel eines Abkommens beziehen, erscheint nicht erforderlich und könnte zu umständlichen Verfahren führen.

Die Tschechische Republik weist darauf hin, dass die übliche Vorgehensweise darin besteht, nur einen Ratsbeschluss zu erlassen, der sich auf das Abkommen als Ganzes bezieht. Im Hinblick auf die vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängige Rechtssache C-377/12 *Europäische Kommission gegen Rat der Europäischen Union* erachten wir die Änderung dieser Vorgehensweise als verfrüht.